

1. Geltungsbereich, Scoring:

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen aus Kaufvertrag, Werk- oder Dienstvertrag einschließlich solcher aus künftigen Geschäftsbeziehungen und Dauerschuldverhältnissen gegenüber Kunden in Gestalt natürlicher und juristischer Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln, sowie in Gestalt juristischer Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ausschließlich.

Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Kunden unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.

Zum Zwecke der Entscheidung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses behalten wir uns vor, Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung auch Anschriftendaten einfließen, erheben oder verwenden zu lassen.

2. Angebote, Auftragsbestätigung:

2.1

Unsere Angebote sind, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, freibleibend. An ein von ihm erteiltes Angebot ist der Kunde vier Wochen gebunden. Ein Angebot gilt erst dann als angenommen, wenn es schriftlich von uns bestätigt wird oder wir innerhalb dieser Frist mit der Absendung der Waren begonnen haben.

Technische Angaben in unseren freibleibenden Angeboten sind unverbindlich. Maßgebend für den Umfang unserer Vertragsverpflichtung ist erst die ausdrückliche Niederlegung in der Auftragsbestätigung.

Handelsübliche Änderungen von Modellen, Konstruktionen oder der Ausstattung bleiben vorbehalten, sofern dadurch der Vertragsgegenstand keine für den Kunden unzumutbare Änderung erfährt; dies gilt insbesondere für

- Änderungen technischer Angaben aufgrund ständiger Fortentwicklung;
- geringfügige und unwesentliche Gewichts-, Mengen-, Farb-, Form-, Design- und Maßabweichungen;
- handelsübliche Abweichungen aufgrund der verwendeten Bauteile und Materialien sowie aufgrund von technisch bedingten Verarbeitungsmöglichkeiten.

Dieser Änderungsvorbehalt bezieht sich nicht auf Merkmale, die im Einzelfall zugesichert oder für die eine Garantie abgegeben wurde.

2.2

Jeder Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, sofern die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist und wir mit der gebotenen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft mit unserem Zulieferer abgeschlossen haben. Wir übernehmen ausdrücklich kein Beschaffungsrisiko.

2.3

Wir behalten uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an allen Angebots- und Vertragsunterlagen ausdrücklich vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Einwilligung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind geheim zu halten. Dies gilt für alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die dem Besteller bekannt werden.

Insbesondere an den von uns entwickelten Mustern, Fertigungs- und Montageanleitungen und Modellen behalten wir uns Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen nur für die vereinbarten Zwecke verwendet, vervielfältigt, weitergegeben, veräußert, verpfändet und Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden.

Mit der Zahlung der hierfür in Rechnung gestellten Beträge erwirbt der Kunde in keinem Fall auch das Recht auf Lieferung und Eigentumsübertragung bezüglich der in dieser Ziffer 2.3 genannten Muster und Modelle.

Wünscht der Kunde zum Zwecke der anderweitigen Verwendung eine Lieferung der zur Vertragsdurchführung angefertigten Werkzeuge, so ist hierfür ein gesonderter Preis zu vereinbaren. Auch gelieferte Werkzeuge bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

2.4

Sollte uns der Auftrag nicht erteilt werden, sind uns sämtliche Angebots- und Vertragsunterlagen, Mustern, Fertigungs- und Montageanleitungen und Modelle im Sinne vorstehender Ziffer 2.3 auf Verlangen zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran ist ausgeschlossen.

2.5

Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung unserer vorstehend in Ziffer 2.3 beschriebenen Eigentums- und Urheberrechte auch nach Abschluss des Vertrages, hat uns der Kunde einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 3.000,00 € zu zahlen, wobei dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten bleibt. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch uns bleibt ebenfalls vorbehalten.

2.6

Wir sind berechtigt, Unterlagen und Angaben des Kunden auch ohne dessen ausdrückliche Zustimmung Dritten, insbesondere Zulieferern zugänglich zu machen, wenn dies zur Erbringung unserer Leistungen erforderlich ist.

3. Preise:

3.1

Es gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise. An diese Preise halten wir uns vier Monate gebunden. Soll die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen, sind wir berechtigt, die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Listenpreise zu berechnen. Lediglich für unsere Dienstleistungen gelten diejenigen Preise unveränderlich als vereinbart, die in unseren bei Vertragsschluss gültigen Montagebedingungen ausgewiesen sind.

3.2

Unsere Angebotspreise gelten „ab Werk (EXW) Wuppertal“ gemäß INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung, ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung, Lagerkosten und sonstige Nebenkosten.

Kundenpaletten und -gitterboxen sind uns rechtzeitig frachtfrei anzuliefern oder im Austausch gegen unsere Paletten bzw. Gitterboxen bei Abholung abzugeben.

Leihpaletten und Leihgitterboxen bleiben in jedem Fall unser Eigentum und müssen spätestens innerhalb von vier Wochen – gerechnet vom Tag der Lieferung an – frachtfrei zurück gesandt werden.

Für Beschädigungen unserer Paletten oder Gitterboxen jeglicher Art haftet der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften.

Bei Verlust werden 12,00 € pro Palette bzw. 120,00 € pro Gitterbox berechnet. Bei Überschreitung der Rückgabefrist berechnen wir eine Gebühr von 2,00 € pro Palette bzw. 20,00 € pro Gitterbox und Woche.

3.3

Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Lieferung:

4.1

Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.

Unsere Lieferfristen, die keinen nach dem Kalender bestimmten Liefertermin ausweisen, beginnen frühestens mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung. Für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Tag maßgebend, an dem die Liefergegenstände unser Werk verlassen haben oder die Bereitstellungsanzeige an den Kunden versandt wurde.

4.2

Die Einhaltung unserer Liefer- und Fertigstellungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Hierzu gehören unter anderem die rechtzeitige Bereitstellung aller zur Auftragsabwicklung notwendigen Unterlagen, die vollständige Klärung eventuell bestehender Fragen, der Eingang vereinbarter Anzahlungen, die Eröffnung von Akkreditiven und die Vorlage erforderlicher Lizenzen oder sonstiger behördlicher Genehmigungen. Die Einrede des nichterfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

4.3

Jede Liefer- und Fertigstellungsfrist verliert durch eine spätere, mehr als nur geringfügige Abänderung des Vertrages ihre Gültigkeit. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, einen neuen angemessenen Liefer- oder Fertigstellungstermin festzulegen.

4.4

Überschreiten wir einen als verbindlich zugesagten Liefertermin, sind wir berechtigt, binnen angemessener Frist Ersatzgeräte mit vergleichbarer Ausstattung dem Kunden vorübergehend kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Ist dem Kunden ein weiteres Abwarten nicht zumutbar, können nach Eintritt des Verzuges, Abmahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens drei Wochen weitergehende Rechte geltend gemacht werden.

4.5

Im Falle höherer Gewalt wie z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen usw. sind wir berechtigt, unsere Leistungen für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer anschließenden angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder, wenn die Leistung tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich ist oder wird, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch bei Verzögerung der Anlieferung von Hilfsstoffen oder Zubehörteilen, auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten.

In all diesen Fällen ist der Kunde aber nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er die Hindernisse zu vertreten hat. Ebenso wenig sind wir zum Rücktritt berechtigt, wenn ein von uns zu vertretendes Hindernis besteht.

4.6

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden nicht unzumutbar sind, was sich insbesondere anhand der Art des Leistungsgegenstandes und seiner typischen Verwendung durch den Kunden beurteilt.

4.7

Ist der Kunde in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, nach Ablauf einer von uns zu setzenden angemessenen Nachfrist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz zu verlangen. Der pauschalierte Schadensersatz beträgt 20 % des

vereinbarten Preises, wobei dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch uns bleibt ebenfalls vorbehalten.

4.8

Versenden wir auf Wunsch des Kunden den Vertragsgegenstand, erfolgt dies auf Gefahr des Kunden. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware bei Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen auf den Kunden über. Zur Sicherung von Ersatzansprüchen bei Post-, Eisenbahn-, Lkw- oder Pkw-Transporten sind Schäden vor Abnahme der Sendung von der Post, Bahn oder dem Transportunternehmen auf den Versandpapieren durch den Empfänger bescheinigen zu lassen.

Kommt der Kunde mit der Ab- und Annahme der jeweiligen Lieferung am Erfüllungsort in Verzug, ruft er die Lieferung nicht vereinbarungsgemäß ab oder verzögert sich die Lieferung in sonstiger Weise aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, oder wünscht der Kunde eine Zurückstellung der Lieferung, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

Insbesondere sind wir berechtigt,

- sofortige Zahlung des Preises des betroffenen Liefergegenstandes zu verlangen;
- als Entschädigung für jeden angefangenen Monat einen Pauschalbetrag in Höhe von 1 % der Nettoauftragssumme der Lieferung zu fordern, wobei dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten bleibt. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch uns bleibt ebenfalls vorbehalten.
- die betroffenen Liefergegenstände auf Rechnung und Gefahr des Kunden einzulagern, wobei für die Einlagerung je angefangenen Monat pauschal 1 % der Nettoauftragssumme der Lieferung berechnet werden kann, wobei dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten bleibt. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch uns bleibt ebenfalls vorbehalten.

5. Zahlungen:

5.1

Zahlungen dürfen nur an uns oder an von uns schriftlich bevollmächtigte Personen geleistet werden. Rechnungen sind zahlbar gemäß den in der Auftragsbestätigung und in der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen.

Die Zahlungen gelten als an dem Ort geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können. Schecks und Wechsel sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall von uns als Zahlung, und zwar lediglich erfüllungshalber, zu akzeptieren und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Diskontspesen und Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen dürfen nur in Euro erfolgen.

5.2

Teillieferungen sowie nachträglich gelieferte Zusatzeinrichtungen werden jeweils gesondert in Rechnung gestellt, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.

5.3

Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die objektiv geeignet sind, die

Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, vorausgesetzt, unser Leistungsanspruch ist durch die mangelnde Kreditwürdigkeit des Kunden gefährdet.

Wir sind berechtigt, unsere Vertragsleistung solange zu verweigern, bis der Kunde sämtliche fällige Forderungen erfüllt oder uns angemessene Sicherheit geleistet hat.

6. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die auf Verlangen nach unserer Wahl freigegeben werden, wenn und sobald ihr realisierbarer Wert die gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10% übersteigt:

6.1

Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus den Geschäftsverbindungen mit dem Kunden vor. In diesem Zusammenhang gelten als offene Forderungen auch bedingte Forderungen.

Bei nicht nur geringfügig vertragswidrigem und von ihm zu vertretenden Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen, es sei denn, dieser wurde vom Kunden bereits bezahlt. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der unter Vorbehalt gelieferten Sache durch uns liegt ein Rücktritt.

Wir sind nach Rücknahme zur anderweitigen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

6.2

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu ersetzen, haftet dafür der Kunde.

6.3

Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen.

Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Gegenstände ohne, vor oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung berechtigt.

Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen und unsere Einwilligung zum Weiterverkauf der Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang nicht zu widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung offen legt.

6.4

Die Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Für die durch die Verarbeitung entstehenden Sachen gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

6.5

Der Wert der unter Vorbehalt stehenden Sachen bzw. unseres Anteils im Sinn der obigen Ziff. 6.4 ist unser Fakturenwert, sofern sich nicht aus den vorstehenden Bestimmungen ein höherer Wert ergibt.

6.6

Der Kunde ist verpflichtet, im Einzelfall weitergehende Vereinbarungen über den Eigentumsvorbehalt mit uns zu treffen, wenn und soweit nur so unsere Forderungen abgesichert werden können.

6.7

Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der noch in unserem Eigentum stehenden Vorbehaltsgegenstände oder uns zustehenden Forderungen aus Weiterveräußerung ist dem Kunden ohne unsere ausdrückliche Einwilligung untersagt.

Handelt der Kunde dieser Bedingung zuwider, ist er zum Ersatz des uns dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

6.8

Die vorstehenden Eigentumsvorbehalts- und Abtretungsbestimmungen gelten ungeachtet etwaiger entgegenstehender Bestimmungen in anderen Staaten ausschließlich und werden vom Kunden ausdrücklich anerkannt.

Vorsorglich gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung im jeweiligen ausländischen Recht entsprechende Sicherung als vereinbart, in dessen Bereich sich unsere Vorbehaltslieferung befindet. Der Kunde ist verpflichtet, alle Schritte zu ergreifen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte notwendig sind, soweit seine Mitwirkung erforderlich ist.

7. Verzug, Unmöglichkeit, Rücktritt:

7.1

Bei Nichtbelieferung durch den Zulieferer steht bei den Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist erst berechtigt zurückzutreten, wenn er uns zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen gesetzt hat mit der Ankündigung, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung durch uns ablehnen und zurücktreten werde.

Einer Fristsetzung zur Nacherfüllung bedarf es nicht, wenn der Kunde bereits bei Vertragsschluss eine verbindliche Frist vereinbart hatte mit der Ankündigung, sich für den Ablauf dieser Frist den Rücktritt vorzubehalten.

7.2

Bei teilweisem Leistungsverzug oder von uns zu vertretender teilweiser Unmöglichkeit zur Leistung ist der Kunde nicht berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung der gesamten Verbindlichkeit zu verlangen oder vom gesamten Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er kein Interesse an der bereits erbrachten Teilleistung hat.

7.3

Wir sind aus folgenden Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

7.3.1

Wenn sich entgegen der vor Vertragsschluss bestehenden Annahme objektiv ergibt, dass der Kunde nicht kreditwürdig und unser Leistungsanspruch durch die mangelnde Kreditwürdigkeit des Kunden gefährdet ist. Kreditunwürdigkeit und dadurch bedingte Gefährdung unseres Leistungsanspruchs kann ohne weiteres angenommen werden, in einem Fall des Wechsel- oder Scheckprotestes, der Zahlungseinstellung durch den Kunden oder eines erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuches beim Kunden. Nicht erforderlich ist, dass es sich hierbei um Beziehungen zwischen uns und dem Kunden handelt.

7.3.2

Wenn sich herausstellt, dass der Kunde unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung für den Vertragsschluss waren.

7.3.3

Wenn die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware unberechtigt anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Kunden veräußert wird, insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Ausnahmen hiervon bestehen nur, wenn wir unser vorheriges Einverständnis mit der Veräußerung schriftlich erklärt haben.

7.3.4

Wenn sich nach Vertragsschluss für die Vertragsabwicklung wesentliche Umstände ohne unsere Einflussmöglichkeit so entwickelt haben, dass für uns die Leistung unmöglich oder unzumutbar erschwert wird (z. B. nicht durch uns zu vertretende Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten oder Möglichkeit der Belieferung nur noch unter wesentlich erschwerten Bedingungen).

7.3.5

Wenn der Kunde seine Vertragspflichten wesentlich verletzt, insbesondere wenn ihm eine Sorgfaltspflichtverletzung hinsichtlich des Umgangs mit der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware vorzuwerfen ist.

7.3.6

Im Übrigen bestimmen sich unser Rücktrittsrecht und das Rücktrittsrecht des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Mängelhaftung:

8.1

Wir haften für Sach- und Rechtsmängel wie folgt:

8.1.1

Für neu hergestellte Sachen und Werkleistungen gilt – außer in den Fällen von Bauleistungen im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB – eine Verjährungsfrist für einen Anspruch des Kunden wegen eines Mangels von einem Jahr ab Gefahrübergang. Die Einschränkungen dieser Ziff. 8.1.1 (Verjährung) gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen und soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

Für gebrauchte Sachen wird eine Mängelhaftung nicht übernommen, es sei denn, im Einzelfall wurde ein Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie hinsichtlich des mangelhaften Merkmals gegeben oder der Mangel betrifft grundlegende Sicherheitsanforderungen des Vertragsgegenstands.

8.1.2

Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung auf Mängel zu untersuchen und uns erkennbare Mängel unverzüglich in Textform anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Anspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Nicht offensichtliche Mängel, die sich erst im Laufe der Zeit zeigen, sind vom Kunden unverzüglich nach Feststellung des Mangels mitzuteilen.

8.1.3

Mängelrügen werden von uns nur anerkannt, wenn sie in Textform mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.

8.2

Das Vorliegen eines solchen festgestellten und durch ordnungsgemäße Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Käufers:

Weist der Vertragsgegenstand bei Übergabe einen Mangel auf, kann der Kunde von uns zunächst lediglich Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachlieferung fehl oder erfolgt nicht innerhalb angemessener, uns gesetzter Frist, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern, wenn die Ware einen nicht unerheblichen Mangel aufweist; ist die Ware lediglich mit einem unerheblichen Mangel behaftet, ist der Kunde nur zur Minderung berechtigt. Das Rücktritts- oder wahlweise Minderungsrecht steht dem Kunden gleichermaßen zu, wenn wir die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigern, die Nacherfüllung unmöglich oder die Nacherfüllung dem Kunden unzumutbar ist. Die Geltendmachung eines Anspruchs auf Schadensersatz statt Erfüllung ist ausgeschlossen, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen oder wir haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

8.3

Bieten wir im Rahmen der Nacherfüllung dem Kunden als Austauschgerät ein mangelfreies, aber gebrauchtes Gerät an, hat der Kunde das Wahlrecht, ob er ein neues Gerät will und die Gebrauchsvorteile entschädigt oder das gebrauchte Gerät nimmt. In letzterem Fall zahlt er keine Entschädigung für die Gebrauchsvorteile.

8.4

Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Veränderungen des Vertragsgegenstandes, die auf der natürlichen Abnutzung beruhen. Sie bezieht sich ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und chemischer, elektrochemischer, elektrischer und atmosphärischer Einflüsse entstehen.

8.5

Die Mängelhaftung entfällt hinsichtlich solcher Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde von uns nicht genehmigte Zusatzgeräte hat anbringen lassen oder Arbeiten von Personen hat vornehmen lassen, die nicht von uns oder dem Hersteller der Ware autorisiert sind, oder dass die Vertragsgegenstände vom Kunden selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn der Kunde weist nach, dass solche Änderungen und Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind.

8.6

Werden von Dritten gegenüber dem Kunden Ansprüche aus der Verletzung in Deutschland geltender Schutzrechte durch gemäß diesen Bedingungen gelieferte oder lizenzierte Gegenstände gegen den Kunden geltend gemacht, werden wir dem Kunden alle rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadensersatzbeträge ersetzen, wenn wir unverzüglich und schriftlich von solchen Ansprüchen benachrichtigt werden, alle notwendigen Informationen vom Kunden erhalten, der Kunde seinen allgemeinen Mitwirkungspflichten genügt, wir die endgültige Entscheidung treffen können, ob der Anspruch abgewehrt oder verglichen wird und uns bezüglich der Verletzung der Schutzrechte ein Verschulden trifft.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass eine weitere Benutzung der Vertragsgegenstände in Deutschland geltende Schutzrechte Dritter verletzt oder nach unserer Ansicht die Gefahr einer Schutzrechtsklage besteht, können wir, soweit nicht die Haftung entfällt, auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder dem Kunden das Recht verschaffen, die Vertragsgegenstände weiter zu benutzen oder diese austauschen oder so abändern, dass keine Verletzung mehr gegeben ist oder dem Kunden unter Rücknahme des Vertragsgegenstandes dessen Wert unter Abzug einer Nutzungsentschädigung für die bis dahin gezogenen Nutzungen erstatten. Nutzungsentschädigung wird auf der Basis einer angenommenen Abschreibungszeit von 3 Jahren berechnet, so dass für jeden Monat der Nutzung ein 1/36 des Preises zu zahlen ist.

Für die Verletzung von nur im Ausland geltenden Schutzrechten übernehmen wir keine Haftung.

8.7

Vom Kunden beigestellte oder vorgeschriebene Ware:

Schreibt uns der Kunde vor, welche Ware von Dritten wir zu verwenden haben, haften wir nicht für Mängel dieser Ware, es sei denn, sie sind uns bekannt oder sind offenkundig. Unsere Eingangsprüfung beschränkt sich auf die optische Eingangskontrolle; eine Funktionskontrolle wird nicht durchgeführt.

Wird Ware vom Kunden beigestellt, haften wir auch insoweit nicht für Mängel dieser Ware, es sei denn, sie sind uns bekannt oder sind offenkundig. Auch hier beschränkt sich unsere Überprüfung auf die optische Eingangskontrolle. Eine Funktionskontrolle findet nicht statt.

9. Haftung im Übrigen:

KARL DEUTSCH Prüf- und Messgerätebau GmbH + Co. KG haftet, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der KARL DEUTSCH Prüf- und Messgerätebau GmbH + Co. KG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht oder wenn eine schuldhaft Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegeben ist. KARL DEUTSCH Prüf- und Messgerätebau GmbH + Co. KG haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässig verursachten Schäden nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.

Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit KARL DEUTSCH Prüf- und Messgerätebau GmbH + Co. KG aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes haftet. Gleiches gilt im Falle von Arglist.

10. Entsorgung durch den Kunden:

Der Kunde übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware selbst und auf eigene Kosten nach den ge-

setzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen; der Kunde stellt uns von der Verpflichtung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit in Zusammenhang stehenden Pflichten sowie Ansprüchen Dritter frei.

11. Subunternehmer:

Wir sind berechtigt, vertragliche Leistungen auch durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Die Gewährleistungsverpflichtung bleibt in diesem Fall bei uns.

12. Aufrechnung / Zurückbehaltung:

Soweit keine Mängelbeseitigungskosten betroffen sind, ist der Kunde nur berechtigt, mit Forderungen aufzurechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist ein Zurückbehaltungsrecht nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und Kaufpreis zulässig. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn die Mängelrüge von uns anerkannt worden ist oder der Anspruch des Kunden gerichtlich festgestellt ist.

13. Abtretungsverbot:

Die Rechte des Kunden aus den mit uns getätigten Geschäften sind ohne schriftliche Zustimmung von uns nicht übertragbar.

14. Allgemeines:

14.1

Von den vorstehend genannten Bestimmungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu dem von den Parteien geschlossenen Vertrag, in dem auf die abgeänderten Bedingungen Bezug genommen wird. Auch die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

14.2

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Wuppertal.

14.3

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sowie über seine Wirksamkeit ist, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

14.4

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts für den internationalen Kauf von Waren ist ausdrücklich ausgeschlossen.

14.5

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt für das Füllen etwaiger Lücken.